1. Nachtragssatzung

zur Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Allianz Nord Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund des § 19 d Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils geltenden Fassungen sowie aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und dem Kreis Segeberg über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Allianz Nord“ erlässt die IT-Allianz Nord Anstalt des öffentlichen Rechts nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat folgende 1. Nachtragssatzung zur Organisationssatzung:

§ 1
Änderung der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Allianz Nord Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 01.07.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 11 Absatz 6 wird zu § 11 Absatz 5. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 6 bleibt unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bad Segeberg, den 27.10.2026

gez. Dr. Christoph Mager

Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates

Ausfertigungsvermerk

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Allianz Nord Anstalt des öffentlichen Rechts“ wurde am 27.10.2026 vom Verwaltungsrat beschlossen.